2. Änderung zur Friedhofsordnung vom 01.04.2014

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 2. Änderung zur Friedhofsordnung vom 01.04.2014 für die Friedhöfe der örtlichen Kirchen zu Baumgarten, Eickelberg, Laase, Qualitz, Rühn, Warnow und Zernin / Kirchengemeinde Bützow. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

§ 1 Inhalt der Änderung

geändert wird § 19 Urnengrabstätten

ergänzt wird in Absatz (6) der kursiv gedruckte Abschnitt "Namensnennung der Verstorbenen":

- (1) In Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten in besonderen Urnenfeldern (§9 Abs. 3c) kann je Grabbreite 1 Urne beigesetzt werden.
- (2) Sind keine besonderen Urnenfelder eingerichtet, können in Wahlgrabstätten 2 Urnen beigesetzt werden.
- (3) In bereits belegte Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können je Grabbreite 2 Urnen zusätzlich beigesetzt werden. Die Bestimmungen des § 18 Absatz 4 gelten entsprechend.
- (4) Ist die Wahlgrabstätte zuerst mit einer Urne belegt, kann kein Sarg mehr auf dieser Grabstätte beigesetzt werden.
- (5) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, finden die Vorschriften über Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechende Anwendung.
- (6) Der Beisetzung von Urnen dienen auch die Urnengemeinschaftsanlagen. Diese bestehen aus einem Rasenfeld, welches in einem Raster von 0,40 m x 0,40 m aufgeteilt ist. Pro Raster ist der Platz für eine Urne vorgesehen. Eine spätere Bepflanzung durch den Nutzungsberechtigten ist nicht erlaubt.

Die **Namensnennung der Verstorbenen** auf den Urnengemeinschaftsanlagen erfolgt durch die Kirchengemeinde zum Ewigkeitssonntag je nach örtlicher Gegebenheit.

Eine anonyme Bestattung ist auf allen Urnengemeinschaftsanlagen nicht zulässig. Die exakte Lage der Urnen ist in der Friedhofverwaltung dokumentiert. Eine Umbettung aus den Urnengemeinschaftsanlagen ist nicht möglich. Es gilt die Ruhezeit für die Urnengrabstätten. Zum Ablegen von Blumen oder Kränzen sind zentrale Plätze in den Urnengemeinschaftsanlagen ausgewiesen.

Inkrafttreten

- (1) Diese 2. Änderung der Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 2. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsordnung vom 01.04.2014 ihre Rechtskraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Bützow am: 30.06.2022

Interschrift)
Johanna Levetzow

(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates nterschrift)

(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates